

Diese Lesefassung berücksichtigt:

1. die Sondernutzungssatzung vom 27.09.2011, veröffentlicht am 19.10.2011 im Amtsblatt Nr. 668
2. die 1. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung der Stadt Hoyerswerda vom 20.12.2011, veröffentlicht am 28.12.2011 im Amtsblatt Nr. 673
3. die 2. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung vom 27.09.2011 der Stadt Hoyerswerda, veröffentlicht am 11.12.2013 im Amtsblatt Nr. 737

**Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Gemeindestraßen, Kreisstraßen und Ortsdurchfahrten der Staats- und Bundesfernstraßen in der Stadt Hoyerswerda (Sondernutzungssatzung)**

**Inhalt**

**Erster Abschnitt**

**Sondernutzung**

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht
- § 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen
- § 4 Erlaubnis Antrag
- § 5 Erlaubniserteilung
- § 6 Erlaubnisversagung
- § 7 Pflichten des Erlaubnisnehmers
- § 8 Beräumung ungenehmigter Werbeträger, Großwerbeaufsteller und Informationsstände
- § 9 Haftung und Sicherheit
- § 10 Erlaubnisfreie Sondernutzung

**Zweiter Abschnitt**

**Allgemeines, Ordnungswidrigkeiten, Gebühren**

- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Erhebung von Gebühren und Kostenersatz
- § 13 Gebührenschuldner
- § 14 Gebührenberechnung
- § 15 Gebührenerstattung
- § 16 Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten
- § 17 Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren
- § 18 Übergangsregelung
- § 19 In-Kraft-Treten

**Dritter Abschnitt**

**Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**

## **Erster Abschnitt Sondernutzung**

### **§ 1**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze innerhalb der Ortstafeln sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen und die Nutzung der städtischen Großwerbeaufsteller im Gebiet der Stadt Hoyerswerda.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper und das Zubehör sowie die Nebenanlagen nach § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG.
- (3) Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen, soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen während der Wahlkampfzeit durchgeführt wird, ist in der Wahlwerbesatzung gesondert geregelt.

### **§ 2**

#### **Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht**

- (1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus und die Nutzung der städtischen Großwerbeaufsteller bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt Hoyerswerda. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung im Einzelfall erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

### **§ 3**

#### **Erlaubnispflichtige Sondernutzungen**

- (1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere:
  1. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten und Imbissständen sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Verkaufsständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren, Speisen oder Getränken,
  2. in den Straßenraum mehr als nur geringfügig hineinragende Teile (0,50 m) baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Verblendmauern, Werbeanlagen, Treppen, Podeste,
  3. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder

- sonstigen Gegenständen, das Herstellen von Leitungsgräben, Baugruben oder Durchörterungen,
4. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückzufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten),
  5. das Befahren von Rad- und Gehwegen und sonstigen beschränkten Verkehrsflächen,
  6. das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen,
  7. das Abstellen von nicht amtlich zugelassenen aber zulassungspflichtigen oder auf Dauer nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,
  8. das Abstellen von Fahrzeugen/Anhängern zum Zwecke der Vermietung, des Verkaufs- oder als Werbeträger,
  9. das Aufstellen von Informationsständen, Warenauslagen, Warenständen, Verkaufsständen und Spielgeräten,
  10. das Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Hausmüll oder Wertstoffen auf öffentlichen Flächen,
  11. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche,
  12. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanten Handel,
  13. die Anbringung von Plakaten, Werbeständern, Spruchbändern und dergleichen.
- (2) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten gemäß § 22 Abs. 1 SächsStrG als Sondernutzung; für Bundesfernstraßen gelten sinngemäß die gleichen Regelungen (vgl. § 8 a FStrG).
- (3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung bleiben unberührt

#### **§ 4 Erlaubnisantrag**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich innerhalb von 10 Werktagen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben von Ort, Art, Zweck, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Hoyerswerda zu stellen. Für Werbezwecke ist zusätzlich die genaue Anzahl und die einzelne Größe der Werbeträger anzugeben sowie ein Layout bzw. eine Druckvorlage einzureichen. Die Stadt Hoyerswerda kann Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen. Bei Nutzung des unterirdischen Straßenraumes ist die Koordinierung mit den bereits in der Straße liegenden Ver- und Entsorgungsleitungen nachzuweisen.

- (2) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.

## § 5 Erlaubniserteilung

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Hoyerswerda. Die Erlaubnis kann befristet, mit Widerrufsvorbehalt, mit Auflagen, mit Einschränkungen hinsichtlich der Anzahl, Größe, Zeitdauer und/oder unter Bedingungen erteilt werden. Sie ist im Einzelfall von anderen Genehmigungen abhängig.
- (2) Während der Wahlkampfzeit wird die Plakatwerbung in der Stadt Hoyerswerda für kulturelle oder sportliche Veranstaltungen, die keine Wahlwerbung darstellen, begrenzt.
- (3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.
- (4) Übersteigt die Zahl der Anträge die für eine Sondernutzung zur Verfügung stehenden Flächen, wird über die Erlaubniserteilung nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.
- (5) Erlaubnisse zur Nutzung der städtischen Großwerbeaufsteller werden nur für kulturelle, sportliche oder kommerzielle Veranstaltungen in Hoyerswerda erteilt. Für politische Zwecke ist die Nutzung ausgeschlossen.

## § 6 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen, Auflagen und Einschränkungen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderen rechtlich geschützten Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.  
Dies ist insbesondere der Fall, wenn:
1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
  2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringfügiger Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,
  3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,

4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzung zu befürchten ist.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher die Erlaubnis nach § 4 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist und seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist.

## **§ 7**

### **Pflichten des Erlaubnisnehmers**

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten. Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass sich Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage auf ein Minimum reduzieren. Die Stadt Hoyerswerda ist spätestens fünf Werktage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.
- (3) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Auf eigene Kosten sind Abfälle und Wertstoffe ordnungsgemäß zu entsorgen. Die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

## **§ 8**

### **Beräumung ungenehmigter Werbeträger, Großwerbeaufsteller, Verkaufs- oder Informationsstände**

Ohne Erlaubnis aufgestellte Werbeträger, Großwerbeaufsteller, Verkaufs- oder Informationsstände oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht mit Ablauf der genehmigten Frist abgeräumte Gegenstände der Erlaubnis, kann die Stadt Hoyerswerda auf Kosten des Erlaubnisnehmers im Rahmen der Ersatzvornahme beseitigen lassen.

## **§ 9**

### **Haftung und Sicherheit**

- (1) Die Stadt Hoyerswerda kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuhalten. Die Stadt Hoyerswerda kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Die durch die Sondernutzung entstehenden Kosten über die hinterlegte Sicherheit hinaus hat der Erlaubnisnehmer zu tragen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt Hoyerswerda für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Stadt Hoyerswerda freizustellen.

- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper oder Bestandteile der öffentlichen Straße beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die in Anspruch genommenen Flächen oder Straßenbestandteile wieder in den Ursprungszustand zu versetzen und die Verkehrssicherheit herzustellen. Der Stadt Hoyerswerda sind die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt Hoyerswerda gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt Hoyerswerda hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von 5 Jahren.
- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt Hoyerswerda.
- (5) Die Stadt Hoyerswerda haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihr oder ihren Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

## § 10

### Erlaubnisfreie Sondernutzung, Ausnahmen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:
  1. bauaufsichtlich zugelassene Anlagen im Straßenkörper, wie z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, Podeste, wenn sie nicht mehr als 0,50 m in einen Gehweg oder in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen,
  2. Sonnenschutzdächer, Werbeanlagen, Verkaufsautomaten oder ähnliche Anlagen, wenn folgende Werte eingehalten sind:
    - Verkaufsautomaten dürfen maximal 0,30 m in den Gehweg hineinragen,
    - die Unterkanten von Markisen und auskragende Werbeanlagen müssen mindestens 2,50 m über der Gehwegoberfläche enden,
    - alle Anlagen, die seitlich in den Luftraum hineinragen, dürfen einen Abstand von 0,75 m zur Fahrbahn nicht unterschreiten,
  3. die vorübergehende Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen,
  4. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden,
  5. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur einen Tag vor und einen Tag nach der Entleerung,

6. das Aufstellen von Blumenkübeln und Fahrradständern auf Gehwegen, soweit diese nicht mit Werbung versehen sind oder lediglich einen Hinweis auf die Betriebsstätte des Gewerbetreibenden enthalten, die Werbung nicht mehr als ein Viertel der Ansichtsfläche des Behältnisses bzw. der Einrichtung beansprucht und die Werbefläche kleiner als 0,5 m<sup>2</sup> ist.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des öffentlichen Straßenverkehrs, des Straßenbaulastträgers der Gemeindestraßen oder die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

## **Zweiter Abschnitt Allgemeines, Ordnungswidrigkeiten, Gebühren**

### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG oder in § 23 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere:
  1. entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt,
  2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt,
  3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert,
  4. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 500,00 €, in Einzelfällen bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

### **§ 12 Erhebung von Gebühren und Kostenersatz**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (dritter Abschnitt) erhoben, welches Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen und auf aktuelle Ereignisse hinweisen sowie nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen. Die Gebührenbefreiung umfasst nur die Sondernutzungsgebühren entsprechend des Gebührenverzeichnisses für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen. Die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleibt unberührt.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.

- (4) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt Hoyerswerda die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt Hoyerswerda alle Kosten zu ersetzen, die durch nicht fachgerechte Nutzung der Großwerbeaufsteller entstehen.

### **§ 13 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind:
  1. der Antragsteller;
  2. der Erlaubnisnehmer und
  3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldern haftet jeder als Gesamtschuldner.

### **§ 14 Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebühr ist nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis (dritter Abschnitt) einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.
- (2) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, so werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet. Ergeben sich bei der Berechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (3) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Absatz 1 Satz 1. Sie richten sich soweit wie möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Bei der Ermittlung der beanspruchten Fläche im Sinne der Sondernutzungssatzung werden angefangene m<sup>2</sup> bis zu 0,5 m<sup>2</sup> ab-, darüber hinaus auf volle m<sup>2</sup> aufgerundet; dies gilt nicht für den Fall, in dem die Fläche von 1,0 m<sup>2</sup> nicht erreicht wird.
- (4) Im Einzelfall können abweichend zum Gebührenverzeichnis andere Gebühren festgelegt werden, soweit zwischen der Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert und dem sonstigen Nutzen für den Erlaubnisnehmer andererseits ein unangemessenes Verhältnis besteht; der Erlaubnisnehmer hat dies mit der Antragstellung glaubhaft zu machen.
- (4a) Für Sondernutzungen im besonderem städtischen Interesse, wie Weihnachtsmarkt und Stadtfest, kann im Einzelfall auf die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr verzichtet werden, wenn diese Veranstaltungen von einem städtischen Unternehmen ausgerichtet werden.



- (5) Zur Abgeltung von Aufwendungen und Auslagen der Verwaltung im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Anträge auf Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraumes werden Verwaltungsgebühren auf der Grundlage der Satzung der Stadt Hoyerswerda über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

## **§ 15 Gebührenerstattung**

Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren auf Antrag erstattet. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren erstattet werden. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen. Die Stadt Hoyerswerda ist berechtigt eine angemessene Pauschale zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten.

## **§ 16 Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten**

- (1) Für Billigkeitsmaßnahmen, Stundung, Niederschlagung und Erlass gilt die Durchführungsanordnung der Stadt Hoyerswerda über Stundung, Niederschlagung und Erlass städtischer Forderungen in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (2) Kosten, die der Stadt Hoyerswerda durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat der Gebührenpflichtige nach § 13 dieser Satzung zu tragen.

## **§ 17 Gebührenschild und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
  2. für Sondernutzungen über einen bestimmten Zeitraum bei Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum; sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschild für das laufende Jahr mit Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre entsteht die Gebührenschild mit Beginn des jeweiligen Jahres,
  3. für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Sondernutzungssatzung erlaubt waren, mit dem Inkrafttreten der Sondernutzungssatzung,
  4. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht bis zur tatsächlichen Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt Hoyerswerda von der Beendigung der Sondernutzung.

- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des § 17 Absatz 1:
1. in den Fällen der Nummern 1, 3 und 4 mit Bekanntgabe des Bescheides fällig,
  2. im Falle der Nummer 2 erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides, ansonsten jeweils zu Beginn der Zeitperiode fällig.

Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

### **§ 18 Übergangsregelung**

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Stadt Hoyerswerda vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

(Inkrafttreten)

**Dritter Abschnitt**  
**Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage/ Maßeinheit/ Menge/ Zeitraum	Gebühr in Euro
1.	Ausübung von Gewerbe		
1.1	Warenauslagen und Angebotsstände	m <sup>2</sup> /Tag/Woche/Monat/Jahr	0,50/ 3,00/ 15,00/ 60,00
1.2	Spielautomaten, Spielgeräte	m <sup>2</sup> /Woche/Monat/Jahr	2,00/20,00/75,00
1.3	Mobile Verkaufswagen	m <sup>2</sup> /Tag	2,50
1.4	Verkaufsstände	m <sup>2</sup> /Tag	2,50
1.5	Verkaufsstände für selbsterzeugte land- und forstwirtschaftliche Produkte	m <sup>2</sup> /Tag	1,00
1.6	Imbissstände	m <sup>2</sup> /Tag/Monat	2,00/40,00
1.6.1	Imbissstände mit Aufstellen von Tischen, Stühlen und Sonnenschirmen(oder mit Vordach)	m <sup>2</sup> /Tag/Woche/Monat	1,00/5,00/25,00
1.6.2	Imbissstände mit Aufstellen von Tischen, Stühlen und Sonnenschirmen im Zusammenhang mit einem Gaststättenbetrieb oder Verkaufsstand	m <sup>2</sup> / Tag/ Woche/ Monat/ vom 15.04. - 15.10.	0,50/2,50/5,00/15,00
1.7	Schaustellungen und Musizieren auf öffentlichen Straßen	m <sup>2</sup> /Tag	10,00
1.8	Sonstiges	m <sup>2</sup> /Tag	3,00
2.	Werbung		
2.1	Werbeplakate	Stück/ Format A0/ 1.Woche/ 2. Woche/ 3. Woche	3,50/7,00/10,50
		Stück/ Format A1/ 1.Woche/ 2. Woche/ 3. Woche	2,00/4,00/6,00
		Stück/ Format A1/ 1.Woche/ 2. Woche/ 3. Woche	1,00/2,00/3,00
		Stück/ Format A3/ 1.Woche/ 2. Woche/ 3. Woche	0,50/1,00/1,50
		Stück/ Format B0/ 1.Woche/ 2. Woche/ 3. Woche	4,50/9,00/13,50
		Stück/ Format B1/ 1.Woche/ 2. Woche/ 3. Woche	2,50/5,00/7,50
		Stück/Format B2/1. Woche/2. Woche/3. Woche	1,50/3,00/3,50
		Stück/Format B3/1. Woche/2. Woche/3. Woche	1,00/1,50/2,00

2.1.1	Andere Formate, die nicht genannt sind, werden auf Grundlage vorhandener Gebühren berechnet.		
2.2	Zirkus- und Schaustellerveranstaltungen	Stück/Woche	1,00
2.3	Werbe- und Hinweisanlagen am Ort der Leistung	m <sup>2</sup> / Tag/ Woche/ Monat/ Jahr	0,75/ 4,00/ 15,00/ 100,00
2.4	Spruchbänder über Straßen, an Gebäuden, auf öffentlichen Grünflächen oder Zäunen	m <sup>2</sup> /1.Woche/2.Woche/3.Woche	3,00/3,50/4,00
2.5	Infostände, Infofahrzeuge, Tribünen zur allgemeinen Information <b>ohne</b> gew. Hintergrund (z. B. Verbraucherzentrale, med. Beratung)	m <sup>2</sup> /Tag	keine
2.6	Infostände, Infofahrzeuge, Tribünen zur allgemeinen Information <b>mit</b> gew. Hintergrund	m <sup>2</sup> /Tag	2,00
2.7	Infostände, Infofahrzeuge, Tribünen zur allgemeinen Information <b>ohne</b> gew. Hintergrund (z. B. polit. Parteien, weltanschauliche Gruppierungen und sonstige Vereine) außerhalb der gebührenfreien Zeit ( Wahlen)	m <sup>2</sup> /Tag	0,50
2.8	Gemeinnützige Vereine mit Nachweis	Plakate/Woche	0,30
3.	Abstellen von zulassungspflichtigen aber nicht zugelassenen Fahrzeugen	Fahrzeug/ 1. Woche/ je weitere Woche	10,00/ 12,00
4.	Abstellen von Fahrzeugen an Verkaufsständen	Tag je Fahrzeug	5,00
5.	Großwerbeaufsteller	Aufsteller je Woche (Pauschale)	40,00
6.	Nutzung für Bauzwecke	Bemessungsgrundlage/ Maßeinheit/Menge/Zeitraum	
6.1	Herstellen von Leitungsräben, Baugruben und Durchörterungen, div. Aufgrabungen und Schachtarbeiten, dazugehörige Baustelleneinrichtungen (außer öffentliche Versorgung)	m <sup>2</sup> /Tag 1. Woche m <sup>2</sup> /Woche 2.-4. Woche m <sup>2</sup> /Woche ab 5. Woche	0,30 0,80 0,50 Mindestens jedoch 7,00
6.2	Aufstellen von Gerüsten, Bauzäunen, Baumaschinen, Baustellenunterkünften, Arbeitswagen Containern, Lagerung von Baumaterial, dazugehörige Baustelleneinrichtungen	m <sup>2</sup> /Tag 1. Woche m <sup>2</sup> /Woche 2.-4. Woche m <sup>2</sup> /Woche ab 5. Woche	0,25 0,70 0,40 mindestens jedoch 5,50